

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“
in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. Januar 2013**

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 259 / Nr. 24)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Arbeitsgruppen
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor
- § 7 Mittelverteilung
- § 8 Assoziierte Mitglieder
- § 9 Benutzung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule

Das Institut für „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“ („Institute for Business and Economic Studies“, abgekürzt „IBES“ und im Folgenden „IBES“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gem. § 29 HG.

§ 2

Aufgaben

Dem IBES werden von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende gleichwertige Aufgaben übertragen:

- (a) Wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft sowie auf den Gebieten Didaktik der Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Statistik und Ökonometrie.
- (b) Organisation und Durchführung der Lehre auf den unter Buchstabe (a) genannten Gebieten für alle Studiengänge, für die die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Lehrleistung erbringt. Die Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans bleibt davon unberührt.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder im IBES sind alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die der Lehreinheit „Wirtschaftswissenschaften“ überwiegend zugeordnet sind.

(2) Mitglieder sind auch

- (a) die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und hauptberuflichen Mitarbeiter, die den Professorinnen bzw. Professoren oder den Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren nach Abs. 1 oder den unter § 2 Buchstabe (a) genannten Gebieten oder der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor zugeordnet sind (einschließlich Drittmittelpersonal), und

- (b) die Studierenden, die in einen Studiengang der Lehreinheit „Wirtschaftswissenschaften“ eingeschrieben sind.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe (a) haben die Pflicht, zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, sobald die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Jeder Professor und jede Professorin sowie jede Juniorprofessorin und jeder Juniorprofessor gemäß § 3 Absatz 1 bildet mit den ihr beziehungsweise ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Arbeitsgruppe. Die Professorin beziehungsweise der Professor bzw. die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor ist Leiterin beziehungsweise Leiter der Arbeitsgruppe.
- (2) Neben den nach Absatz 1 bestehenden Arbeitsgruppen kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen einrichten, die von einer entsprechend qualifizierten und vom Vorstand bestätigten Person geleitet werden.
- (3) Arbeitsgruppen sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit frei und unterliegen nicht der Mitsprache durch das IBES.
- (4) Arbeitsgruppen können Drittmittelprojekte einwerben und über die inhaltliche Durchführung der Projekte sowie den Einsatz ihres Drittmittelpersonals und ihrer finanziellen Drittmittel selbstständig entscheiden.

§ 5 Vorstand

- (1) Das IBES wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern des IBES zusammen:
 - (a) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 1,
 - (b) 1 Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Absatz 2,
 - (c) 1 Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe (a),
 - (d) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe (b).

Für die Mitglieder des Vorstandes gemäß Buchstabe (a) werden mindestens 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Für die Mitglieder des Vorstandes Buchstabe (b) bis (d) werden mindestens je 1 Vertreterin bzw. Vertreter gewählt. Die Vertreterregelung ist analog zur Regelung im Fakultätsrat.

- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 Buchstabe (a), (b) und (c) werden im erweiterten Vorstand von den betreffenden Statusgruppen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können in den Statusgruppen

- (a) entweder in einer Sitzung des erweiterten Vorstands oder,
- (b) sofern die Wahlordnung der Universität elektronische Wahlen zulässt, durch eine über das Internet elektronisch durchgeführte Wahl

erfolgen. Der Vorstand legt für jede Statusgruppe die Form der Wahl gemäß Buchstabe (a) oder (b) fest. Bei beiden Formen der Wahl nehmen die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen teil und sind aktiv wahlberechtigt. Dem erweiterten Vorstand gehören alle Mitglieder des IBES nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Buchstabe (a) an. Bei notwendigen Nachwahlen wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der sich auf die Gruppen beschränkt, in denen die Nachwahl zu erfolgen hat. Notwendige Nachwahlen beschränken sich auf die restliche Amtszeit des zuvor gewählten Vorstands.

- (4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe (d) werden für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Wahlvorschläge können von den studentischen Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe (b) gemacht werden. Die Wahl kann
 - (a) entweder durch den Fakultätsrat
 - (b) oder, sofern die Wahlordnung der Universität elektronische Wahlen zulässt, durch eine über das Internet elektronisch durchgeführte Wahl

erfolgen. Der Vorstand legt die Form der Wahl gemäß Buchstabe (a) oder (b) fest. Wenn gemäß Buchstabe (b) gewählt wird, nehmen alle studentischen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe (b) teil und sind aktiv wahlberechtigt. Notwendige Nachwahlen beschränken sich auf die restliche Amtszeit des zuvor gewählten Vorstands.

- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sitzungen des Vorstands werden durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor einberufen und müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zugehen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor oder der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor und einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß Absatz 2 Buchstabe (a) noch mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für eine Beschlussfassung durch den Vorstand ist es notwendig, dass

- (a) mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen
- (b) und mindestens 2 Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe (a) zustimmen
- (c) und höchstens 1 Gegenstimme von Mitgliedern gemäß Absatz 2 Buchstabe (a) abgegeben wird
- (d) und
 - (d1) die Anzahl der Zustimmungen größer ist als die Anzahl der Gegenstimmen
 - (d2) oder aber die Anzahl der Zustimmungen gleich der Anzahl der Gegenstimmen ist und die bzw. der Vorsitzende mit Zustimmung votiert hat.

Ansonsten findet die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß Anwendung.

(7) Außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Vorgehen zugestimmt haben. Die für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren notwendige Stimmenanzahl und die Höchstgrenze für Gegenstimmen sind die gleichen wie in Absatz 6. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfordert zusätzlich, dass sich mindestens drei Viertel der Vorstandmitglieder an der Abstimmung durch Stimmabgabe beteiligen. Im Umlaufverfahren ist für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Ein Beschluss gilt bereits vor diesem Termin als gefasst, sobald aus den abgegebenen Stimmen hervorgeht, dass die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.

(8) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandmitglieder verlangen.

(9) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor berichtet jährlich dem Dekanat.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin als Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Professor als Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von 2 Jahren. Gleiches gilt für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Eine Geschäftsführende Direktorin beziehungsweise ein Geschäftsführender Direktor ist gewählt, wenn sie bzw. er mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- (a) Führung der Geschäfte des IBES,
- (b) Vertretung des IBES gegenüber dem Dekanat,
- (c) Vorsitz im Vorstand,
- (d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands,
- (e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Vorstand kann die Geschäftsführende Direktorin beziehungsweise den Geschäftsführenden Direktor mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder abwählen, indem er eine Professorin als neue Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Professor als neuen Geschäftsführenden Direktor für die restliche Amtszeit wählt.

(4) Der Vorstand kann die Stellvertreterin beziehungsweise den Stellvertreter mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder abwählen, indem er eine Professorin als neue Stellvertreterin bzw. einen Professor als neuen Stellvertreter für die restliche Amtszeit wählt.

(5) Sind sowohl das Amt der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors als auch das Amt ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihres bzw. seines Stellvertreters nicht besetzt, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis ein Direktorium gewählt wurde.

§ 7

Mittelverteilung

(1) Der Vorstand entscheidet über den Schlüssel zur Verteilung der dem Institut von Seiten der Fakultät zugewiesenen Finanzmittel an die Arbeitsgruppen. Diese Entscheidung kann nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.

Ein Beschluss über die Veränderung des Finanzschlüssels erfordert über § 5 Absatz 6 hinaus die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe (a). Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, so genügt bei erneuter Behandlung in einer Vorstandssitzung, die frühestens einen Monat, spätestens drei Monate nach der ersten Behandlung stattfindet, eine Beschlussfassung gemäß § 5 Absatz 6.

(2) Von der Verteilung von Haushaltsmitteln der Universität sind Mitglieder des IBES in dem prozentualen Umfang ausgeschlossen, wie sie von anderer Stelle entsprechende Haushaltsmittel der Universität erhalten.

§ 8

Assoziierte Mitglieder

(1) Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des IBES sind, für eine Dauer von 2 Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf der im vorherigen Absatz genannten Dauer.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum Institut für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand.

(4) Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

**§ 9
Benutzung**

(1) Einrichtungen des IBES stehen seinen Mitgliedern und seinen assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Der Vorstand kann die Regelung für alle Regelfälle auf die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor übertragen.

(2) Andere Angehörige und andere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen können Einrichtungen des IBES mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführenden Direktorin beziehungsweise des Geschäftsführenden Direktors benutzen. Übersteigt die Benutzungsdauer drei Monate, so ist die Zustimmung des Vorstands notwendig.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vom 30. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen, Jg. 4, 2006, S. 313) außer Kraft.

Der bisherige Vorstand, die bisherige Geschäftsführende Direktorin bzw. der bisherige Geschäftsführende Direktor und die bisherige Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. der bisherige Stellvertretende Geschäftsführende Direktor bleiben im Amt bis zur jeweiligen Neuwahl gemäß dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24.04.2012.

Duisburg und Essen, den 22. Januar 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler